

§ 13

Folgen eines Verstoßes gegen Bauverpflichtung

1. Sollte der Käufer seinen vorgenannten Verpflichtung aus den §§ 5-9 des Teils I dieses Vertrages nicht nachkommen, insbesondere den Recyclinghof nicht vertragsgemäß errichten und in Betrieb nehmen bzw. das Grundstück im Übrigen nicht vertragsgemäß nutzen oder im unbebauten Zustand verkaufen, so ist die Verkäuferin berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten und die Rückauflassung des verkauften Grundstücks auf Kosten der Käuferin zu verlangen.
2. Der Käufer hat ein Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder der Person, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Der Verkäuferin stehen diese Rechte auch dann zu, falls der Käufer bereits vor Ablauf der vorgenannten Frist durch sein Verhalten offenkundig zum Ausdruck bringt, den Zweck dieses Vertrages nicht herbeiführen zu wollen.
3. Im Falle der Rückauflassung erstattet die Gemeinde Wadersloh den gezahlten Kaufpreis ohne Zinsen. Eine Vergütung für eventuell vom Käufer bereits getätigte Investitionen wird nicht gezahlt.
4. Zur Sicherung des Rückübertragungsanspruches bewilligt der Käufer die Eintragung einer entsprechenden Vormerkung in das Grundbuch gemäß § 883 BGB an dem in § 1 dieses Vertrages näher bezeichneten Grundstück. Vorbehalten bleibt der Vorrang für noch einzutragende Grundpfandrechte bis zur Höhe des Kaufpreises nebst 20 % Jahreszinsen ab dem Tag der Bestellung des Grundpfandrechtes und einer einmaligen Nebenleistung in Höhe von 12 %.

Die Eintragung dieser Vormerkung und des Rangvorbehaltes wird

bewilligt und beantragt.

Der Käufer bevollmächtigt bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Verkäuferin, für ihn die Rückauflassungserklärung abzugeben. Die Verkäuferin hat die Löschung der Vormerkung auf Kosten des Käufers zu veranlassen, sobald die Voraussetzung für eine Rückübertragung dauerhaft entfallen ist.

Wenn die Gemeinde Wadersloh nach Rückauflassung des Grundstückes grunderwerbsteuerpflichtig wird, erstattet der Käufer der Gemeinde Wadersloh die Grunderwerbsteuer.

§ 14

Nachfolgeklausel

Der Käufer verpflichtet sich, alle in diesem Vertrag übernommenen rechtlichen Verpflichtungen im Falle einer rechtsgeschäftlichen Veräußerung auf einen und / oder mehrere Rechtsnachfolger zu übertragen und diesen bzw. diese wiederum entsprechend zu verpflichten. Der Käufer haftet für die Erfüllung dieser Verpflichtungen und wird davon nur frei, wenn der bzw. die Eigentumsnachfolger die Verpflichtungen ausdrücklich übernommen haben und ihrerseits eine Übertragungsverpflichtung eingegangen sind.

§ 15

Kosten / Steuern

Die Kosten der Beurkundung und des Vollzugs dieses Vertrages sowie sämtliche sonstige anfallenden Nebenkosten einschließlich die Kosten der Vermessung trägt

der Käufer. Ebenso trägt der Käufer die Kosten der Rückübertragung nach § 13 des Teils I dieses Vertrages.

§ 16

Auflassungsvormerkung

Der Käufer erklärt, auf eine grundbuchliche Auflassungsvormerkung zu seinen Gunsten zu verzichten. Über die Bedeutung einer solchen Vormerkung und die Folgen einer unterlassenen Auflassungsvormerkung sind die Erschienenen vom beurkundenden Notar belehrt worden.

§ 17

Übertragung des Eigentums

1. Die Erschienenen sind vom beurkundeten Notar darauf hingewiesen worden, dass das Eigentum an dem erworbenen Grundstück erst mit Eintragung des Käufers in das Grundbuch auf den Käufer übergeht. Ferner machte der Notar die Erschienenen darauf aufmerksam, dass vor Eintragung in das Grundbuch Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes Beckum (Grunderwerbsteuerstelle) vorliegen muss sowie die Vermessung erfolgt und die Auflassung beurkundet sein muss.
2. Die Verkäuferin weist darauf hin, dass dieser Vertrag keiner Vorkaufsrechtsbescheinigung gem. § 28 BauGB bedarf, da die Gemeinde Wadersloh Vertragspartei ist.
3. Der beurkundende Notar wird von den Vertragsparteien ermächtigt, für sie alle zur Durchführung dieses Vertrages nötigen Erklärungen für die Vertragsparteien abzugeben.

4. Der Notar wird beauftragt, die Umschreibung im Grundbuch erst zu veranlassen, wenn die Verkäuferin bestätigt, dass der Käufer den gesamten Kaufpreis erbracht bzw. gezahlt hat oder die Kaufpreiszahlung anderweitig nachgewiesen hat.
5. Dieser Vertrag soll vom beurkundenden Notar nach Eingang der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes Beckum sowie der Erfüllung des Zahlungsanspruches dem Amtsgericht- Grundbuchamt- Beckum zum Zwecke der Änderung des Grundbuchs vorgelegt werden.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Vereinbarung sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung weitestgehend entsprechende wirksame Formulierung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

§ 19

Sonstiges

Eine steuerliche Beratung oder Betreuung wurde vom Notar nicht übernommen. Er hat die Beteiligten auf die Möglichkeit der Einholung einer Auskunft bei dem zuständigen Finanzamt oder der Zuziehung von Steuerberatern hingewiesen.

§ 20

Vermessung

Die erforderliche Vermessung wird durch die Verkäuferin veranlasst.

Die Verkäuferin wird dafür sorgen, dass dem amtierenden Notar zu gegebener Zeit ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster zur Beurkundung der Auflassung zugeht.

Es wird bereits heute **beantragt**, nach Vermessung des Grundstücks die neugebildeten Grundstücke als selbständige Grundstücke in das Grundbuch einzutragen.

Sollte eine der vorstehenden Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so hat der Vertrag im übrigen Bestand. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Falle eine wirksame Ersatzvereinbarung herbeizuführen.

Teil II: Vertrag über die Errichtung und über den Betrieb eines Recyclinghofes

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Recyclinghofes auf dem Gebiet der Gemeinde Wadersloh auf dem vom Auftragnehmer mit Grundstückskaufvertrag (Teil I) von dem Auftraggeber erworbenen Grundstück, das im Grundbuch von Wadersloh, Bl. 2838 unter der laufenden Nr. 22 verzeichnete Flur... Flurstück... (nachfolgend "*Grundstück*" genannt) ist.
- (2) Grundlagen für die Durchführung der Leistungen gemäß diesem Vertrag bilden insbesondere das öffentliche Recht, insbesondere das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994 (KrW-/AbfG) in der jeweils geltenden Fassung, das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgroßgeräten vom 16.03.2005 (ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung, das Abfallgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (LAbfG NRW) in der jeweils geltenden Fassung, sowie die von der Gemeinde Wadersloh und dem Kreis Warendorf erlassenen Satzungen über die Abfallentsorgung, über die Abfallgebühren und über die Erhebung von Abfallgebühren in den jeweils gültigen Fassungen, ferner das Bundesimmissionsschutzgesetz vom 26.09.2002 (BImSchG) in der jeweils geltenden Fassung und die auf Grund des BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2

Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Die Pflichten des Auftragnehmers betreffend die von ihm zu erbringenden Leistungen ergeben sich vorrangig aus der Leistungsbeschreibung (in der Fassung der im Vergabeverfahren evtl. veröffentlichten Bieterinformationen, soweit sich diese auf die Leistungsbeschreibung beziehen) nebst allen Anlagen (in der Fassung der im Vergabeverfahren evtl. veröffentlichten Bieterinformationen, soweit sich diese auf die Anlage zur Leistungsbeschreibung beziehen).
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (in der Fassung der im Vergabeverfahren evtl. veröffentlichten Bieterinformationen, soweit sich diese auf die Leistungsbeschreibung beziehen) nebst allen Anlagen (in der Fassung der im Vergabeverfahren evtl. veröffentlichten Bieterinformationen, soweit sich diese auf die Anlage zur Leistungsbeschreibung beziehen), im Übrigen nach Maßgabe dieses Vertrages (in der Fassung der im Vergabeverfahren evtl. veröffentlichten Bieterinformationen, soweit sich diese auf den Vertrag beziehen),
 - a) den Recyclinghof auf dem Gebiet der Gemeinde Wadersloh auf dem Grundstück Gemarkung entsprechend den als **Anlage 1** beigefügten Planunterlagen (*Hinweis: die Planunterlagen sind Bestandteil des Angebotes*) zu errichten,
 - b) den Recyclinghof auf dem Gebiet der Gemeinde Wadersloh auf dem Grundstück Gemarkung entsprechend den als **Anlage 2** beigefügten Konzept (*Hinweis: das Konzept ist Bestandteil des Angebotes*) zu betreiben
 - c) sowie die dort angenommenen überlassungspflichtigen Abfälle zu der/den betreffenden Entsorgungsanlage(n) des Kreises Warendorf gemäß der Entsorgungssatzung des Kreises Warendorf (s. auch *Anlage 9* zu der Leis-

tungsbeschreibung) zu transportieren und dort zu überlassen; die in der Leistungsbeschreibung und deren Anlagen jeweils beschriebenen Anlieferbedingungen der Entsorgungsanlage(n) sind einzuhalten;

- d) der Auftragnehmer hat im Rahmen des Recyclinghofbetriebs von den Anlieferern Gebühren bzw. Entgelte, die der Auftraggeber festlegt, für den Auftraggeber einzuziehen, dieses dem Auftraggeber nachzuweisen und mit dem Auftraggeber nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung abzurechnen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Dies gilt auch für die Stellung der erforderlichen Spezialfahrzeuge, der Geräte, des für die Abfuhr erforderlichen sachkundigen Personals, des Recyclinghofs und der erforderlichen Infrastruktur. Die Ausstattung hat im Übrigen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Die einschlägigen technischen, gesetzlichen und gleichrangigen Vorschriften sind bei der Auftrags Erfüllung jedenfalls einzuhalten. Die in diesem Absatz und in der Leistungsbeschreibung geforderten Voraussetzungen müssen eine geordnete, nach diesem Vertrag geforderte Durchführung der Leistungen ab dem 01.01.2013 ermöglichen.
- (4) Der Auftragnehmer bzw. der mit Sammlung und Transport der Abfälle und/oder dem Betrieb des Recyclinghofes beauftragte Niederlassung des Auftragnehmers sowie ggf. beauftragte Nachunternehmer müssen bis spätestens vier Monate nach Leistungsbeginn als Entsorgungsfachbetrieb für die vertragsgegenständlichen Leistungen zertifiziert sein oder über ein gleichwertiges Zertifikat verfügen. Innerhalb der vorgenannten Frist muss das Zertifikat gegenüber dem Auftraggeber nachgewiesen werden. Das Zertifikat wird **Anlage 3** zum Vertrag.
- (5) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung in eigener Verantwortung. Soweit es das Befördern der Abfälle betrifft, hat er dabei insbesondere die anerkannten Regeln eines ordnungsgemäßen Kraftfahrbetriebs zu beachten, stets für den

einwandfreien und verkehrssicheren Zustand der Fahrzeuge und für die Ordnung in der Betriebsführung zu sorgen. Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle in Zusammenhang mit dem Befördern der Abfälle stehenden Tätigkeiten. Dem Auftragnehmer obliegt ferner die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Recyclinghofs stehenden Tätigkeiten.

- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen sachkundigen Bevollmächtigten und einen Vertreter als Ansprechpartner zu bestimmen, der dem Auftraggeber an Werktagen von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr als Ansprechpartner mit selbstständiger Entscheidungsgewalt bezüglich aller die Vertragserfüllung betreffenden Fragen zu Verfügung steht. Die Benennung des Ansprechpartners wird **Anlage 4** zum Vertrag. Alle Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Jegliche Verhandlungen zwischen dem Auftraggeber und dem Bevollmächtigten oder sonstigen Vertretern des Auftragnehmers sind in deutscher Sprache zu führen.
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Leistungserbringung das geltende Recht einzuhalten, insbesondere die jeweils geltenden arbeits- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften sowie die jeweils geltenden Bestimmungen des Umweltrechts. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, die für seine Tätigkeiten ggf. notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen. Die Genehmigungen müssen mindestens für die Dauer der Vertragslaufzeit gültig und vollziehbar sein.
- (8) Unteraufträge dürfen durch den Auftragnehmer nur erteilt werden, wenn der betreffende Unterauftragnehmer über die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit verfügt, und wenn der Auftraggeber der Unterbeauftragung zuvor schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch für die evtl. Beauftragung von Gesellschaftern des Auftragnehmers bzw. für die Übertragung der Verpflichtungen auf Gesellschafter des Auftragnehmers. Die Zustimmung darf der Auftraggeber aus wichtigem Grund verweigern. Dazu zählt insbesondere, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber nicht hinreichend nachweist, dass

der vom Auftragnehmer vorgesehene Unterauftragnehmer über die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit verfügt. Zum Nachweis hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mindestens Unterlagen bezüglich des vorgesehenen Unterauftragnehmers entsprechend den Unterlagen vorzulegen, die im Vergabeverfahren vom Auftragnehmer diesbezüglich vorzulegen waren. Das Zustimmungserfordernis i.S.d. Satzes 1 gilt nicht für bereits mit der Angebotsabgabe genannte Unterauftragnehmer. Eine Änderung der Unterbeauftragung ist ebenfalls nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich, die der Auftraggeber aus wichtigem Grund verweigern darf. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sofern er Unteraufträge an Dritte vergibt, nach § 97 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie § 11 Abs. 5 VOL/A-EG i.V.m. § 2 Abs. 2 VOL/A-EG zu verfahren.

- (9) Abs. 8 gilt entsprechend, wenn ein Unterauftragnehmer eine Leistung an einen weiteren Unterauftragnehmer vergibt. Dies ist zwischen dem Auftragnehmer und dem Unterauftragnehmer vertraglich sicherzustellen. Insbesondere ist vorzusehen, dass die Vergabe von Leistungen durch einen Unterauftragnehmer an einen weiteren Unterauftragnehmer der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Vom Auftragnehmer ist ferner vertraglich sicherzustellen, dass nach § 97 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 GWB und § 11 Abs. 5 VOL/A-EG i.V.m. § 2 Abs. 2 VOL/A-EG in der jeweils geltenden Fassung verfahren wird. Unteraufträge dürfen durch den Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilt werden. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, beispielsweise aufgrund des fehlenden Nachweises der Eignung des vorgesehenen Subunternehmers.
- (10) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn gemäß der Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst vom 18.12.2009 in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Im Falle von Unteraufträgen ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer ihren Arbeitnehmern mindestens den jeweils geltenden Mindestlohn gemäß der Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ab-

fallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst vom 18.12.2009 in der jeweils geltenden Fassung zahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Unterbeauftragung von Unterauftragnehmern durch Unterauftragnehmer entsprechend. Das hat der Auftragnehmer sicherzustellen. Die Vorgaben dieses Absatzes gelten, soweit die Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst vom 18.12.2009 in der jeweils geltenden Fassung auf die vertragsgegenständlichen Leistungen anwendbar ist.

- (11) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich ergebende Änderungen für die hier durchzuführenden Aufgaben aufgrund von Änderungen des europäischen Abfallrechts, des Kreislaufwirtschafts- bzw. Abfallrechts des Bundes, insbesondere aufgrund des Inkrafttretens des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes, oder des Abfallrechts Landes, der Abfallsatzung des Auftraggebers und/oder des Kreises Warendorf nach Aufforderung durch den Auftraggeber gemäß diesen Vorgaben unverzüglich umzusetzen. Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer frühzeitig auf geplante Änderungen hin, soweit diese in den Bereich der Regelungskompetenz des Auftraggebers fallen. Soweit nicht anders geregelt, erfolgt eine ggf. notwendige Anpassung des Entgelts entsprechend der Regelung des § 5 dieses Vertrages.

§ 3

Rechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen - einschließlich der an Unterauftragnehmer übertragenen Teilleistungen - durch Mitarbeiter oder Beauftragte zu überwachen oder überwachen zu lassen. Ihm und seinen Beauftragten ist dazu Zutritt zu allen Anlagen/Betrieben zu gewähren, in denen die vertragsgegenständlichen Leistungen erbracht werden. Der Auftraggeber darf im Rahmen der Überwachung auch unangemeldete Kontrollen der für die vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzten Fahrzeuge des Auftragnehmers und seiner Unterauftragnehmer in Augenschein neh-

men. Der Auftraggeber darf im Rahmen der Überwachung ferner unangemeldete Kontrollen von Betriebstagebüchern und vergleichbaren Aufzeichnungen betreffend den Leistungsgegenstand vornehmen. Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass Unterauftragnehmer zur Duldung der Überwachung verpflichtet sind. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber ferner auf Verlangen alle für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen. Er ist insbesondere verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen alle ggf. notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorzuweisen. Dies gilt auch für Genehmigungen von Unterauftragnehmern, was der Auftragnehmer vertraglich sicherzustellen hat. Im Rahmen der Überwachung sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von beiden Vertragsparteien zu wahren. Unterauftragnehmer haben Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ebenfalls zu wahren; dies ist vom Auftragnehmer vertraglich sicherzustellen.

- (2) Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurück zu geben.

§ 4

Betrieb des Recyclinghofes

- (1) Die Einzelheiten über die geschuldete Errichtung und den geschuldeten Betrieb des Recyclinghofes ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, den Anlagen 1 und 2 sowie den folgenden Bestimmungen. Der Auftragnehmer hat die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die des Abfallrechts, einzuhalten und sicherzustellen, dass evtl. Unterauftragnehmer diese ebenfalls einhalten.

- (2) Zu den Aufgaben des Auftragnehmers gehören auch Kehr- und Streupflichten, Reinigungsarbeiten auf dem Recyclinghof und den angrenzenden Flächen sowie die Pflege der Gehölze und Grünanlagen. Bei den Reinigungsarbeiten erfasste Restabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Auftragnehmer erhält für diese Leistungen keine gesonderte Vergütung.
- (3) Der Recyclinghof ist zu folgenden Öffnungszeiten für Anlieferungen geöffnet zu halten:
- | | |
|------------|---------------|
| Mo. – Mi.: | Siehe Angebot |
| Do.: | Siehe Angebot |
| Fr.: | Siehe Angebot |
| Sa.: | Siehe Angebot |
- (4) Der Recyclinghof ist während der vom Auftraggeber vorgegebenen Öffnungszeiten für Anlieferungen von Abfällen/Wertstoffen gemäß Leistungsbeschreibung geöffnet zu halten. Während der Öffnungszeiten sind die Abfälle/Wertstoffe gemäß Annahmekatalog anzunehmen und in die zugehörigen Container einzusortieren. Dabei ist sicherzustellen, dass vom Auftragnehmer auch entsprechende Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten (sog. Rüstzeiten) berücksichtigt sind, die eine ordnungsgemäße Anlieferung von Abfällen/Wertstoffen auch in der ersten bzw. letzten Minute der Öffnungszeiten ermöglichen.
- (5) Ferner ist auf dem Recyclinghof der Standort für das Schadstoffmobil vorzuhalten, der in dem als **Anlage 1** beigefügten Plan rot umrandet ist.
- (6) Die Befüllung der bereitstehenden Container erfolgt durch den Anlieferer. Die Anlieferer sind vom Betriebspersonal bei der Einsortierung der Wertstoffe in die einzelnen Container zu unterstützen.

- (7) Auf dem Recyclinghof ist freundliches und fließend Deutsch sprechendes, lesendes und schreibendes Personal einzusetzen. Das eingesetzte Personal ist mit einer einheitlichen Dienstkleidung, einheitlichen Rückenschildern o. Ä. auszustatten, sodass der anliefernde Bürger das Betriebspersonal eindeutig als dieses erkennen kann.
- (8) Bei der Annahme der Anlieferungen ist darauf zu achten, dass es sich dabei tatsächlich um gemäß Annahmekatalog zugelassene Wertstoffe handelt. Die Annahme von anderen Abfällen ist zu verweigern. Sofern die angelieferten Wertstoffe augenscheinlich nicht mit einem angemessenen Aufwand aussortierbare Störstoffe enthalten, ist die Annahme ebenfalls zu verweigern. Aus der Anlieferung aussortierte Störstoffe sind nicht anzunehmen. Auf dem Wertstoffhof anfallende Störstoffe oder Fehlwürfe (Restmüll) sind vom Auftragnehmer auf dessen Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (9) Der Auftraggeber übernimmt keine Garantie für eine kontinuierliche und gleichmäßige Anlieferung von Abfällen. Die arbeitstäglich angelieferten Mengen und die Zahl der Nutzer können stark schwanken.
- (10) Restabfälle von Kleinanlieferern und Containerdiensten sind in geeigneten Einrichtungen des Recyclinghofes anzunehmen, umzuschlagen und zu den dafür zugelassenen Behandlungsanlagen zu transportieren. Die hierzu erforderlichen Fahrzeuge und Container stellt der Auftragnehmer.
- (11) Sofern der Auftragnehmer am Recyclinghof Restabfälle von Direktanlieferern annimmt, hat er diese vor der Annahme auf deren Zusammensetzung zu kontrollieren. Wenn die angelieferten Restabfälle Bestandteile enthalten, welche gemäß der Entsorgungssatzung des Auftraggebers für die Annahme am Recyclinghof nicht zugelassen sind – insbesondere gefährliche Abfälle –, ist die Annahme zu verweigern.

- (12) Der Auftragnehmer hat zu prüfen, ob es sich bei den angelieferten Restabfällen um Restabfälle aus dem Gebiet des Auftraggebers handelt. Hierzu sind die Personalien der Anlieferer zu prüfen. Ortsfremde Anlieferungen sowie nach Art und Menge nicht zugelassene Restabfälle sind zurückzuweisen.
- (13) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Anschlusspflichtigen bzw. -berechtigten angelieferten übrigen Abfälle im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und aller UVV-Richtlinien auf nach Satzung unzulässige Bestandteile hin zu kontrollieren. Soweit er dabei Verstöße feststellt, benachrichtigt er unverzüglich den Auftraggeber über Art und Umfang der unzulässigen Anlieferung.
- (14) Es ist weitere Pflicht des Auftragnehmers, ein Betriebstagebuch entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu führen. In dem Betriebstagebuch sind die Ein- und Ausgangsmengen sowie die wesentlichen Vorkommnisse und die Personalstärke zu vermerken.
- (15) Der Auftragnehmer führt das Inkasso der für die Nutzung des Recyclinghofes von den Bürgern zu entrichtenden Gebühren/Entgelte für den Auftraggeber durch. Er darf von Anschlussberechtigten aus der Gemeinde Wadersloh keine höheren Entgelte erheben, als in der Entsorgungssatzung des Auftraggebers festgelegt. Der Auftragnehmer ist nur dann berechtigt, die Nutzung des Recyclinghofes zu gestatten, wenn die von den Anschlussberechtigten zu entrichtenden Gebühren/Entgelte zuvor gezahlt wurden (*Vorkasse*). Die eingenommenen Beträge sind treuhänderisch ordnungsgemäß zu verwahren.

§ 5

Entgelt; Abrechnung

Variante 1:

- (1) Der Auftragnehmer erhält ausschließlich ein mengenabhängiges Entgelt (*Arbeitspreis*). Er erhält für sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen das Entgelt, das sich aus Pos. des als **Anlage** ____ beigefügten Preisblattes ergibt.

Variante 2:

- (1) Der Auftragnehmer erhält ein mengenunabhängiges Entgelt (*Grundpreis*) sowie ein mengenabhängiges Entgelt (*Arbeitspreis*).
 - a) **Grundpreis:** Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer für die Errichtung und Unterhaltung des Recyclinghofes das Entgelt, das sich aus Pos. des als **Anlage** ____ beigefügten Preisblattes ergibt.
 - b) **Arbeitspreis:** Der Auftragnehmer erhält für den Betrieb des Recyclinghofes, den Transport und die Entsorgung der von Bürgern aus Wadersloh übernommen Abfälle das Entgelt, das sich aus Pos. des als **Anlage** ____ beigefügten Preisblattes ergibt.
- (2) Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung. Der Auftragnehmer darf keine höheren Entgelte von den anliefernden Anschlussberechtigten aus Wadersloh verlangen, als sich aus Anlage ____ (*Arbeitspreis*) ergibt.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, von den anliefernden Anschlussberechtigten aus Wadersloh das in der Entsorgungssatzung für die einzelnen Abfälle festgesetzte Entgelt namens und im Auftrag des Auftraggebers einzunehmen (Inkasso). Zugleich wird der Auftragnehmer ermächtigt, seinen Anspruch gegen den Auftraggeber auf Zahlung des Arbeitspreises nach § 5 Abs. 1 lit. b) dieses Vertrages zu verrechnen. Mit Einnahme des Entgeltes erlischt der Anspruch des Auftragnehmers auf Zahlung des Arbeitspreises in entsprechender Höhe. Für die umsatzsteuerliche Richtigkeit der Abrechnungen trägt der Auftragnehmer das alleinige Risiko.

- (4) Streitigkeiten über das zu zahlende Entgelt berechtigen nicht zur Einstellung der vertraglich zu erbringenden Leistungen.

§ 6

Entgeltanpassung

- (1) Für die Fortschreibung der für die Dienstleistungen dieses Vertrages gültigen Entgelte wird eine Preisanpassung nach Maßgabe der folgenden Absätze vereinbart.
- (2) Eine Preisanpassung erfolgt frühestens zum 01.01.2015. Hierzu ist von einer Vertragspartei bis zum 31.08. des laufenden Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr die Anpassung mittels eingeschriebenen Briefes zu fordern. Der Auftragnehmer hat einen Anspruch auf eine Preisanpassung, wenn sich aus den Faktoren der Klausel nach Abs. 3 eine Veränderung des variablen Preisanteils um mehr als 5 % ergibt. Bezugsjahr für nachfolgende Anpassungsverlangen ist das Jahr, in dem das letzte erfolgreiche Anpassungsverlangen geltend gemacht wurde. Die Höhe der Preisanpassung ergibt sich aus der Formel gemäß Abs. 3.
- (3) Die in dem Preisangebot aufgeführten Einheitspreise teilen sich in einen fixen und einen variablen Anteil. Ausschließlich der variable Anteil unterliegt der Anpassung, wenn sich die maßgebenden Kosten erhöhen oder vermindern. Für die Berechnung der Änderung wird jeweils zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Die Preisanpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$P = P_{\text{fest}} + P_{\text{variabel}}$$

$$P_{\text{fest}} = P \times 0,5$$

$$P_{\text{variabel neu}} = (P_a - P_{\text{fest}}) \times (L/L_a \times 0,7 + E/E_a \times 0,3)$$

$$P_{\text{neu}} = P_{\text{fest}} + P_{\text{variabel neu}}$$

- P_a = bisher gültiger Preis zum Stichtag 01.01.2013
bzw. zum letzten Anpassungszeitpunkt
- L = neues Monateinkommen eines gewerblichen Arbeitnehmers der Vergütungsgruppe 5 (= 100 %) des Tarifvertrages Ver.di/BDE (Eckvergütungsgruppe). Sollten die Tarifpartner die Stufen innerhalb der Lohngruppe ändern, so gilt die mittlere Stufe aller Stufen. Fehlt diese, so gilt die direkt unter der Mitte liegende Stufe als vereinbart.
- L_a = bisheriges Monateinkommen eines gewerblichen Arbeitnehmers der Vergütungsgruppe 5 (= 100 %) des Tarifvertrages Ver.di/BDE (Eckvergütungsgruppe) zum Stichtag 01.01.2013 bzw. zum letzten Anpassungszeitpunkt.
- E = neue Energiekosten bezogen auf „Dieselkraftstoff“ gemäß den Angaben des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Erzeugerpreise, Fachserie 17, Reihe 2, GP-Nr. 19 20 26 005 (Untergruppe des Titels „Mineral ölerzeugnisse“).
- E_a = bisherige Energiekosten, bezogen auf „Dieselkraftstoff“ gemäß den Angaben des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Erzeugerpreise, Fachserie 17, Reihe 2, GP-Nr. 19 20 26 005 (Untergruppe des Titels „Mineral ölerzeugnisse“), zum Stichtag 01.01.2013 bzw. zum letzten Anpassungszeitpunkt.

- (4) Neben dem Anspruch auf Preisanpassung steht dem Auftragnehmer unter den nachfolgenden Bedingungen ein Anspruch auf Nachverhandlungen zu. Sie sollen stattfinden für den Fall einer durch äußere, das heißt durch Vertragspartner nicht zu beeinflussende, nicht kontrollierbare und nicht vorhersehbare Umstän-

de hervorgerufenen, wesentlichen Störung des vertraglichen Gleichgewichtes. In diesem Fall ist eine Kündigung und eine Leistungsverweigerung ausgeschlossen. An ihre Stelle tritt der Anspruch auf Nachverhandlung. Ziel der Nachverhandlungen ist es, eine Vertragsanpassung durch solche den Vertrag ergänzende Regelungen vorzunehmen, die die Parteien unter Berücksichtigung ihrer wohl verstandenen Interessen getroffen hätten, wenn sie die störenden Umstände bereits aus der Ausschreibung bzw. Abgabe des Angebotes vorhergesehen hätten.

- (5) Forderungen zur Entgeltanpassung aus der Leistungserbringung können erst ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Forderung zur Anpassung gestellt werden. Rückwirkende Forderungen sind nicht zulässig. Ein Nachverhandlungsverfahren für eine geringfügige Vertragsanpassung kommt nicht in Betracht (Bagatellklausel). Geringfügig ist ein Anspruch zumindest dann, wenn wesentliche Vertragsbestimmungen oder Risikozuweisungen nicht betroffen sind. Ein Anpassungsverlangen hinsichtlich des Entgelts ist zumindest dann als geringfügig anzusehen, wenn es weniger als 3 % des vertraglich vereinbarten Jahresentgeltes bezogen auf die Jahres-Abfall-Mengen der betreffenden Fraktion ausmacht.

§ 7

Haftung

- (1) Der Auftragnehmer erbringt sämtliche geschuldeten Leistungen in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr. Lässt der Auftragnehmer geschuldete Leistungen durch Unterauftragnehmer erbringen, erfolgt dies in Verantwortung und auf Gefahr des Auftragnehmers.
- (2) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter, ein-

schließlich etwaiger Prozess- und Anwaltskosten, frei. Satz 2 gilt nicht, soweit gegenüber dem Auftraggeber geltend gemachte Ansprüche ein Verschulden voraussetzen und den Auftragnehmer, evtl. von dem Auftragnehmer beauftragte Unterauftragnehmer und evtl. von diesen beauftragte Unterauftragnehmer nachweislich kein Verschulden trifft.

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung einschlich Umwelthaftpflichtversicherung mindestens in Höhe von 5 Mio. € abzuschließen, während der Laufzeit des Vertrages aufrecht zu erhalten und diese bis zum Leistungsbeginn dem Auftraggeber nachzuweisen. Der Versicherungsnachweis wird **Anlage** __ zum Vertrag. Die Versicherungen müssen auch solche Schäden abdecken, die erst nach Ablauf der Vertragsdauer offenbar werden. Die Haftpflichtversicherung muss bei Einsatz von Unterauftragnehmern auch Schäden aus Auswahlverschulden decken.

§ 8

Vertragsstörungen

- (1) Eine Einstellung der Sammelbetriebs und des Transports sowie des Betriebs des Recyclinghofs darf nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erfolgen. Das Einsammeln und Transportieren der nicht eingesammelten und/oder nicht transportierten Abfälle ist in diesem Falle vom Auftragnehmer baldmöglichst nachzuholen. Die Nachholungen sind vom Auftragnehmer auch ohne Anweisung des Auftraggebers durchzuführen.
- (2) Erlangt der Auftragnehmer davon Kenntnis, dass Straßen am vorgesehenen Tag der Leerung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht befahrbar sind, und kann das Einsammeln aus diesem Grunde nicht durchgeführt werden, ist der Auftraggeber unverzüglich zu verständigen. In diesen Fällen benennt der Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragnehmer eine Stelle, an der die Abfälle der betreffenden Anschlusspflichtigen/-berechtigten bereitzustellen

len sind. Die Information der betroffenen Anschlusspflichtigen/-berechtigten hat durch den Auftragnehmer zu erfolgen. Kommt eine Abstimmung i.S.d. Satzes 2 nicht zustande, gelten die Regelungen gemäß Abs. 3 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

- (3) Kann das Einsammeln aus sonstigen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an dem dafür vorgesehenen Tag ganz oder teilweise nicht durchgeführt werden, oder ist der Betrieb des Recyclinghofes aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist der Auftraggeber unverzüglich zu verständigen. Dabei sind mindestens der Hinderungsgrund und die voraussichtliche Wiederaufnahme der betreffenden Tätigkeit anzugeben. In diesen Fällen sind die an dem dafür vorgesehenen Tag nicht durchgeführten Leistungen vom Auftragnehmer unverzüglich nachzuholen, sobald der Hinderungsgrund entfallen ist. Die Nachholungen sind vom Auftragnehmer auch ohne Anweisung des Auftraggebers durchzuführen. Ein Anspruch des AN auf eine gesonderte Vergütung der Nachholungen besteht nicht, es sei denn, den Hinderungsgrund hat nachweislich der Auftraggeber zu vertreten.
- (4) Erbringt der Auftragnehmer trotz Fälligkeit und trotz fehlenden Einvernehmens des Auftraggebers im Sinne des Abs. 1 eine vertragsgegenständliche Leistung ganz oder teilweise nicht, kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten, angemessenen Nachfrist die betreffende Leistung selbst durchführen oder durch einen von ihm beauftragten Dritten durchführen lassen (Ersatzvornahme). Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Kosten der Ersatzvornahme zu erstatten, es sei denn, der Auftraggeber hat die Nichterbringung der Leistung zu vertreten. Die Geltendmachung anderer und/oder weiterer Ansprüche durch den Auftraggeber bleibt vorbehalten.

§ 9

Vertragsstrafen

- (1) Für die vereinbarten Vertragsstrafen gelten die §§ 336 bis 345 BGB, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben.
- (2) Kommt der Auftragnehmer seinen vertraglichen Pflichten nicht nach und wird er deshalb von dem Auftraggeber mindestens zweimal schriftlich im Abstand von 14 Kalendertagen in gleicher Angelegenheit gemahnt, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von bis zu 5.000,00 € auferlegen und sie mit dem Entgelt verrechnen. Beispiele hierfür sind ein fehlender Versicherungsschutz, keine Öffnung zu vorgesehenen Zeiten, ordnungswidrige Entsorgung der übernommenen Abfälle und eine fehlende Zertifizierung im Sinne von **§ 2 Abs. 4**.
- (3) Die nach Abs. 2 anfallende Vertragsstrafe ist der Höhe nach auf höchstens 5 % der Auftragssumme begrenzt. Die Geltendmachung weitergehender Schäden unter Anrechnung der Vertragsstrafe sowie das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 10

Sicherheiten

- (1) Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen hat der Auftragnehmer eine selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft (Bankbürgschaft) in Höhe von 5 % des jährlichen Auftragswertes spätestens innerhalb von einem Monat ab Beauftragung vorzulegen.
- (2) Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die selbstschuldnerische Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfecht-

barkeit und der Vorausklage abzugeben. Die Bürgschaftsurkunde muss unter der Voraussetzung des § 38 ZPO die ausdrückliche Vereinbarung des Gerichtsstandes Tönisvorst für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftsvereinbarung sowie aus der Vereinbarung selbst enthalten. Die Bürgschaftsurkunde muss die Erklärung enthalten, dass die Bürgschaft unbefristet, d.h. nicht auf bestimmte Zeit begrenzt, ist.

- (3) Nimmt der Auftraggeber die Bürgschaft während der Dauer des Vertragsverhältnisses berechtigterweise in Anspruch, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Bürgschaft auf Verlangen des Auftraggebers wieder in voller Höhe vorzulegen.
- (4) Die selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft (Bankbürgschaft) ist von einem in der europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.

§ 11

Vertragslaufzeit

- (1) Leistungsbeginn ist der 01.01.2013. Der Vertrag endet mit Ablauf des 31.12.2033.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Der Auftraggeber kann den Vertrag fristlos insbesondere kündigen, wenn
 - a) der Auftragnehmer die Leistungen einstellt oder ein Vergleichsverfahren beantragt, oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt wird; oder

- b) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
 - c) der Auftragnehmer eine Verpflichtung aus diesem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in gleicher Angelegenheit nicht unverzüglich erfüllt, wobei zwischen den Mahnungen jeweils ein Zeitraum von 14 Tagen liegen muss; oder
 - d) der Auftragnehmer nicht rechtzeitig über die ggf. notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen im Sinne des § 2 Abs. 8 verfügt oder nicht in der Lage ist, dem Auftraggeber diese Genehmigungen rechtzeitig nachzuweisen;
 - e) der Auftraggeber von dem Grundstückskaufvertrag zurückgetreten ist oder diesen gekündigt hat, oder
 - f) der Auftragnehmer bzw. dessen mit der Entsorgungstätigkeit beauftragte Niederlassung bzw. ein eingesetzter Nachunternehmer bis spätestens vier Monate nach Auftragsvergabe weder als Entsorgungsfachbetrieb im Sinne der EfbV zertifiziert ist noch über ein gleichwertiges Zertifikat verfügt oder dem Auftraggeber bis spätestens vier Monate nach Auftragsvergabe weder ein Zertifikat nach EfbV noch ein gleichwertiges Zertifikat nachzuweisen vermag.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, in den Fällen des Abs. 2 die noch nicht erbrachten Leistungen zu Lasten des Auftragnehmers selbst auszuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bleiben daneben bestehen. Der Auftraggeber ist auch berechtigt, auf die weitere Ausführung zu verzichten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In den Fällen des

Abs. 2 Buchst. a) bis c) und e) werden die bereits erbrachten Entsorgungsleistungen nach den vereinbarten Vergütungen abgerechnet.

- (4) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.
- (5) Die außerordentliche Kündigung hat durch Einschreiben mit Rückschein gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erfolgen.
- (6) Bei Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – hat der Auftragnehmer alles Erforderliche und ihm Zumutbare zu unternehmen, damit dem Auftraggeber oder einem anderen Auftragnehmer die Übernahme der Leistungen in möglichst reibungsloser Form ermöglicht wird.

§ 12

Änderungskündigung

- (1) Ändern sich die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen oder das Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Warendorf oder die Abfallsatzung des Auftraggebers wesentlich und ist deshalb eine wesentliche Änderung des Leistungsumfangs notwendig, sind beide Vertragspartner verpflichtet, notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen.
- (2) Kommt eine Einigung innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Auftraggeber eine Anpassung verlangt hat, nicht zustande, ist er berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zu kündigen.
- (3) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer frühzeitig auf geplante Änderungen hin, soweit diese in den Bereich der Regelungskompetenz des Auftraggebers fallen.

§ 13

Schlussvorschriften

- (1) Die nachfolgend in Satz 2 genannten Dokumente sind Bestandteil des Vertrages. Unbeschadet § 2 Abs. 1 und Abs. 2 dieses Vertrages, gelten für die Durchführung dieses Vertrages im Übrigen in dieser Reihenfolge:
- dieser Vertrag nebst Anlagen,
 - die Leistungsbeschreibung in der Fassung der im Vergabeverfahren evtl. veröffentlichten Bieterinformationen, soweit sich diese auf die Leistungsbeschreibung beziehen,
 - die übrigen Ausschreibungsunterlagen dieses Vergabeverfahrens einschließlich des Angebotsschreibens in der Fassung der im Vergabeverfahren evtl. veröffentlichten Bieterinformationen, soweit sich diese nicht auf die Leistungsbeschreibung beziehen,
 - das Protokoll über die Aufklärung des Angebots vom _____,
 - die Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.2003 (Bundesanzeiger S. 21401, Beilage Nr. 178a),
 - das BGB in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies den im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am besten entspricht. Die Vertrags-

beteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Nur für Bietergemeinschaften:

- (4) *Die Bietergemeinschaft bildet die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) „.....“.
Alle Mitglieder der ARGE haften als Gesamtschuldner, und zwar unabhängig von der Rechtsform sowie – vorbehaltlich einer Verjährung – zeitlich unbegrenzt; § 160 HGB wird abbedungen.*

Der Vertragstext wurde den Vertragsparteien vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben.